



Bundesinteressenvertretung für alte
und pflegebetroffene Menschen e.V.

Stellungnahme

**der Bundesinteressenvertretung für alte und
pflegebetroffene Menschen e.V. (BIVA-
Pflegeschutzbund)**

zum

**Entwurf der Verordnung über bauliche
Mindestanforderungen für unterstützende
Einrichtungen nach dem Niedersächsischen Gesetz
über unterstützende Wohnformen
(NuWGMindBauVO)**

BIVA-Pflegeschutzbund e.V.

Siebenmorgenweg 6–8

53229 Bonn

Tel.: 0228-909048-0

E-Mail: info@biva.de

Ansprechpartnerin: Corinna Schroth, stellv. Vorsitzende

Bonn, den 03.01.2019

Vorbemerkungen

Wir bedanken uns für die Möglichkeit der Stellungnahme zum vorliegenden Verordnungsentwurf, die wir gerne wahrnehmen.

Die Bundesinteressenvertretung für alte und pflegebetroffene Menschen e.V. (BIVA-Pflegeschtzbund) ist ein gemeinnütziger Verein, der sich seit über 40 Jahren bundesweit für die Rechte und Interessen von Menschen einsetzt, die aufgrund eines Hilfebedarfs in einer betreuten Wohnform leben. Unser Hauptaugenmerk liegt dabei auf Menschen in stationären Pflegeeinrichtungen und trägergesteuerten ambulant betreuten Wohnformen. Unsere nachstehenden Anmerkungen erfolgen vornehmlich aus Sicht der von uns vertretenen Menschen und beschränken sich im Wesentlichen auf die Regelungen, die sich auf diese Personengruppe unmittelbar auswirken.

Allgemeine Anmerkungen werden dort gemacht, wo Konkretisierungen erforderlich erscheinen.

Allgemeines

Der BIVA-Pflegeschtzbund begrüßt die Umsetzung passgenauer Verordnungen zum neu geschaffenen Niedersächsischen Gesetz über unterstützende Wohnformen (NuWG). Dies ist auch dringend notwendig, da die Rechtsverordnungen zum vormaligen Bundes-HeimG nicht mehr in allen Bereichen passend erscheinen. Wir erlauben uns an dieser Stelle anzumerken, dass auch die weiteren notwendigen Verordnungen, insbesondere zur Mitwirkung der Bewohnervertretungen, dringend erarbeitet werden sollten. Zu den geplanten Regelungen auf Landesebene erlauben wir uns nachfolgende Anmerkungen zu machen:

Im Einzelnen

Zu § 2 Abs. 1 Satz 2 Wohnräume

Zwar stellt die Regelung einer Mindestgröße von 14 qm bei einem Einzelzimmer und 20 qm bei einem Doppelzimmer eine Verbesserung im Gegensatz zur derzeit geltenden HeimMindBauV dar. In Anbetracht der Tatsache, dass die Menschen in Pflegeeinrichtungen immer pflegebedürftiger werden und entsprechend auf Hilfsmittel wie Pflegebetten, Lifter, Rollstühle, Rollatoren etc. angewiesen sind, dürfte es aber gerade in Zimmern, die mit zwei Personen belegt sind, sehr eng werden. Hinzu kommt, dass es den Bewohnerinnen und Bewohnern möglichst gestattet werden soll, eigene Möbel einzubringen. Dies dürfte in einem Doppelzimmer dieser Größe kaum möglich sein, zumal anzunehmen ist, dass die Mehrheit der Anbieter sich an den Mindestgrößen orientieren und diese zum Standard erheben wird.

Darüber hinaus wäre es wünschenswert, wenn gerade in Doppelzimmern ein Schutz der Intimsphäre durch Schaffung von Sichtschutz verbindlich geregelt würde. Bewohnerinnen und Bewohner, die sich für einen Platz in einem Doppelzimmer entscheiden, treffen diese Entscheidung häufig ausschließlich aus Kostengründen. Zum Schutz ihrer Würde und Wahrung ihrer Intimsphäre in Doppelzimmern sollten daher Vorkehrungen geschaffen werden.

Zu § 2 Abs. 1 Satz 3 Wohnräume

Die Verpflichtung der Heime, Wohnräume für Einzelpersonen „in angemessener Zahl“ zur Verfügung zu stellen, ist zu unkonkret. „Angemessenheit“ liegt nach der Begründung noch bei einem Doppelzimmeranteil von 30 Prozent vor. Bei einer Einrichtung mit 70 Wohnräumen bedeutet dies beispielsweise, dass 21 Doppelzimmer für 42 Bewohnerinnen und Bewohner angemessen sind und lediglich 49 Bewohnerinnen und Bewohner in Einzelzimmern wohnen. Ein Doppelzimmeranteil von 30 Prozent bewirkt somit, dass nur für etwas mehr als die Hälfte der Bewohnerschaft Einzelzimmer zur Verfügung stehen, mithin knapp die Hälfte der Bewohnerschaft auf die Inanspruchnahme von Doppelzimmern angewiesen ist. Hinzu kommt, dass die Grenze flexibel ist, der Einzelzimmeranteil sich also nach unten verschieben kann. Dies steht in einem eklatanten Widerspruch zum NuWG, wo es in der Präambel heißt: „Dem § 6 des Gesetzes liegt die Auffassung zugrunde, dass sich die Menschen in unterstützenden Wohnformen regelmäßig wünschen, in einem Einzelzimmer leben zu können, und dass diese Wünsche mit Rücksicht auf die Achtung der Menschenwürde (Artikel 1 Abs. 1 des Grundgesetzes) von allen Beteiligten berücksichtigt werden sollten“. Es sollte daher eine verbindlicher Einzelzimmeranteil festgelegt werden sowie ein erfüllbarer Umsetzungszeitraum für die Träger. Die Größenordnung sollte entsprechend der Regelungen anderer Länder bei einer Einzelzimmerquote von mindestens 80 bis 90 Prozent liegen. Nur auf diese Weise kann der Anspruch, der im NuWG selbst festgeschrieben ist, auch umgesetzt werden.

Zu § 2 Wohnräume – Ergänzung Koch- und Backgelegenheit

Viele Einrichtungen verfügen über keine hauseigene Küche, sondern lediglich über einen kleinen Raum ohne Herd, in dem für die Bewohnerschaft das Essen zusammengestellt wird. Mindestvorgaben für die Möglichkeit, warme Speisen zuzubereiten – und zwar auch durch die Bewohnerinnen und Bewohner/ Angehörigen –, sind daher erforderlich.

Bewohnerinnen und Bewohner begründen ihren Lebensmittelpunkt in der Einrichtung und ihnen soll ein selbstbestimmtes Leben ermöglicht werden. Aus deren Sicht muss es in jedem Gebäude eine Bewohnerküche, zumindest aber eine Möglichkeit für die Bewohner, für ihre Angehörigen oder auch für das Personal bestehen, zu kochen und zu backen. Die Heime sind darüber hinaus mehr und mehr in der Verantwortung,

eine gute Palliativversorgung zu erbringen. Dazu gehört, dass nach Wunsch der Betroffenen jederzeit eine kleine Mahlzeit zubereitet, aufgewärmt oder (auf)gebacken werden kann. Hinzu kommt, dass in den Heimen immer mehr demenziell veränderte Menschen leben, die in der Lage sind, sich an der Zubereitung auch der warmen Speisen zu beteiligen. Nicht zuletzt muss auch bedacht werden, dass Kochgerüche in hohem Maße geeignet sind, vor langer Zeit Erlebtes ins Gedächtnis zurückzurufen. Grund dafür ist, dass das Riechen im Vergleich zu den anderen Sinneskanälen sehr eng mit Gefühlen verbunden ist. Die Gefühle können dann durch einen Duft tief aus der Vergangenheit ins Jetzt geholt werden. Dieser „therapeutischen“ Essenszubereitung dürften auch keine Hygienevorschriften entgegenstehen.

Zu § 2 Wohnräume – Ergänzung Heizung

Regelungen gemäß § 12 HeimMindBauV zur Sicherstellung der den Bedürfnissen der Bewohnerinnen und Bewohnern angepassten Temperaturen – und damit einhergehend zur selbständigen Wärmeregulierung – fehlen in dem Entwurf und sollten ergänzt werden.

Ebenso wäre es im Sinne der Bewohnerinnen und Bewohner und in Anbetracht der klimatischen Verhältnisse in den letzten Jahren notwendig verbindlich zu regeln, dass in den Wohnräumen die Möglichkeit zur Beschattung und zum Ausschluss der Wärme im Sommer zu schaffen ist. Vor dem Hintergrund der hohen Belastung älterer und pflegebedürftiger Menschen durch Extremtemperaturen ist dies erforderlich.

Zu § 4 Abs. 3 Gemeinschaftsräume

Es bedarf der Festlegung, dass sonstige Flächen, die aufgrund anderer Vorschriften freigehalten werden müssen, nicht in die Berechnung mit eingebracht werden dürfen. Dies gerade auch vor dem Hintergrund feuerpolizeilicher Anforderungen und insbesondere unter Berücksichtigung bettlägeriger Bewohnerinnen und Bewohner.

Zu § 7 Abs. 2 Satz 1 Flure, Treppen und Aufzüge

Die Regelung in Absatz 2 Satz 1 bedarf der Ergänzung, dass auch in den Fällen, in denen Gemeinschaftsräume nicht stufenlos erreichbar sind, Aufzüge vorhanden sein müssen. Dies vor dem Hintergrund der Selbstbestimmtheit und Teilhabe der Bewohnerinnen und Bewohner.

Zu § 7 Abs. 2 Satz 2 Flure, Treppen und Aufzüge

Es fehlt eine Angabe zur Anzahl der Aufzüge. Auch die Anzahl von Aufzügen muss den Bedürfnissen der Bewohnerinnen und Bewohner entsprechen, andernfalls kann es zu Stoßzeiten wiederkehrend zu „Staus“ vor dem Aufzug kommen, die im schlechtesten Fall Bewohnerinnen und Bewohner davon abhalten, am Heimleben teilzunehmen.

Zu § 9 Satz 2 Einrichtungen für volljährige Menschen mit Behinderungen

Die festgeschriebene Möglichkeit von Anforderungen der Verordnung abweichen zu können, bedarf zur Klarstellung der Ergänzung, dass eine Abweichung nur auf Antrag und unter der Bedingung des § 11 erfolgen darf.